

Rundschreiben Nr. 75/92

vom

10. Juli 1992

GA VI 25
GLA VII 2 b/6

Betr.: Aufrechnung und Verrechnung (§§ 51 und 52 SGB I)

hier: Leistungsart der Kostenerstattung für den Einsatz selbstbeschaffter Ersatzkräfte (§ 7 Abs. 4 Satz 2 GAL, § 11 Satz 2 KVLG 1989, § 779 b Abs. 3 Satz 2 RVO)

Bezug: 44. Fachbesprechung AH vom 12./13. Mai 1992 - TOP 14 -



GESAMTVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ALTERSKASSEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

35 KASSEL · WEISSENSTEINSTRASSE 72 · FERNRUF 0561 / 3081-1 · TELEX 992393

An die

App.: 139

landwirtschaftlichen Alterskassen

In vorgenannter Fachbesprechung ist die Frage erörtert worden, ob gegen den Anspruch auf Erstattung der Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft mit Beitragsansprüchen gegen den Berechtigten gemäß § 51 SGB I aufgerechnet werden kann. Dies wäre möglich, wenn es sich bei der Erstattung um eine Geldleistung i.S.d. § 11 SGB I handeln würde.

Bei der Gestellung einer Ersatzkraft handelt es sich um eine Sachleistung i.S.d. § 11 SGB I. Ob sich an der Rechtsnatur der Leistung etwas ändert, wenn der an sich zur Erbringung einer Sachleistung verpflichtete Leistungsträger stattdessen eine Geldleistung bewilligt bzw. vom Berechtigten vorverauslagte Kosten erstattet, ist umstritten. Vertreten wird sowohl, der Dienst- und Sachleistungscharakter bleibe bei Gewährung des Leistungssurrogates der Kostenerstattung gewahrt (Kirchner, SdL 1990 S. 9, 16), als auch, daß unter Berücksichtigung der Sichtweise des Empfängers die Kostenerstattung als Geldleistung anzusehen sei (Bley in SGB-Sozialversicherung - Gesamtkommentar zu § 11 SGB I, S. 128 f m.w.N.; BSGE 22, 136, 137; Zweng-Scheerer-Buschmann, Handbuch der Rentenversicherung, 2. Auflage 1991, § 11 SGB I Anm. III). Eine vermittelnde Auffassung vertreten u.a. Hauck/Haines, die für den Regelfall zwar die Anwendung der für Geldleistungen geltenden Rechtsnormen auch auf die

Kostenerstattung für selbstbeschaffte Ersatzkräfte befürworten, es aber für angebracht halten, im Einzelfall nach dem besonderen Inhalt und dem Zweck der jeweiligen Sozialleistung sowie der zu entscheidenden Rechtsfrage eine sachgerechte Lösung zu erarbeiten (Hauck/Haines, Sozialgesetzbuch, K § 11 Rdnr. 9; ebenso Stüwe, SdL 1978 S. 347/348).

Die §§ 51 ff SGB I werden von den Vertretern dieser differenzierenden Auffassung jedenfalls dann für anwendbar erachtet, wenn der Berechtigte sich die Naturalleistung bereits verschafft und vorfinanziert hat, so daß z.B. eine Aufrechnung oder Pfändung den primären Leistungsanspruch nicht mehr in Frage stellen kann (Kasseler Kommentar, § 53 SGB I Rdnr. 4; Krauskopf/Schroeder-Printzen, § 53 SGB I Anm. 1.2).

Nach übereinstimmender Auffassung der Teilnehmer an der Fachbesprechung sind auf die Kostenerstattung für selbstbeschaffte Ersatzkräfte die für Geldleistungen i.S.d. § 11 SGB I konzipierten Regelungen des SGB I anzuwenden.

Dieses Ergebnis berücksichtigt insbesondere für den praktisch bedeutsamen Fall der Aufrechnung mit rückständigen Beitragsforderungen das soziale Schutzbedürfnis des Leistungsberechtigten in ausreichendem Umfang. Der Leistungsträger hat nämlich bei der Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens, ob er überhaupt und falls ja, in welchem Umfang, aufrechnet, einerseits den Zweck der Sozialleistung und andererseits die Interessen des Berechtigten umfassend und sachgemäß zu berücksichtigen, um Härten zu vermeiden (Kasseler Kommentar, § 51 SGB I, Rdnr. 22).

Auch ist die Aufrechnung ihrem Umfang nach durch die Pfändungsgrenzen des § 54 Abs. 2 SGB I beschränkt. Die Pfändbarkeit danach begrenzende Billigkeitserwägungen sind u.a. die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Leistungsberechtigten (unter Beachtung der Pfändungsschutzbestimmungen

der §§ 811 ff und 850 ff ZPO), seine evtl. Hilfsbedürftigkeit i.S.d. BSHG, die Art des beizutreibenden Anspruchs (der Schuldgrund), die Höhe der Geldleistung und deren Zweckbestimmung sowie sonstige Gesichtspunkte, wie z.B. die Familien- und Lebensverhältnisse sowie das Alter des Leistungsberechtigten (Kasseler Kommentar, § 54 SGB I, Rdnr. 25 ff).

Sollten Leistungsberechtigte, insbesondere um eine Aufrechnung zu verhindern, die ausschließliche Gestellung einer Ersatzkraft vom zuständigen Leistungsträger fordern, ist daran zu erinnern, daß dem Leistungsträger trotz des Vorrangs der Sachleistung eine weitgehende Freiheit in der Wahl der zu gewährenden Form der Betriebs- und Haushaltshilfe verbleibt. Es liegt in seiner Beurteilung, ob er, selbst wenn er eine Ersatzkraft stellen könnte, dennoch einen einsichtigen Grund hat, davon abzusehen (Urteil des BSG vom 25.10.1984 - 11 RK 3/83 - in Rdschr. GA Nr. 127/84).

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung

Paul